



Landgericht Hamburg

Urteil

Geschäfts-Nr.: 305 0 453/96
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Verkündet am
18. September 1997

Im Namen des Volkes

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In der Sache

Gesellschaft spanischen Rechts,

B E de E S.A.,

Antragstellerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

E -I Handelsbank AG.,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Dr. J T und Dipl.-Kfm.
K F

Antragsgegnerin,

mö.

Prozeßbevollmächtigte:

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

erkennt das Landgericht Hamburg,
Zivilkammer 5,
auf die mündliche Verhandlung vom 6. August 1997
durch den

1. Vorsitzenden Richter am Landgericht
Schade,
2. Richter am Landgericht Perels,
3. Richterin am Landgericht Gravesande-Lewis

für Recht:

Der Schiedsspruch des Internationalen Schiedsgerichts bei der Internationalen Handelskammer in Paris, bestehend aus dem Obmann Professor B. und den Schiedsrichtern S. A. und T. vom 7. Juni 1996 - Rechtssache Nr.

8 /HV -, durch den die Antragsgegnerin / Schiedsbeklagte verurteilt worden ist, an die Antragstellerin / Schiedsklägerin folgende Beträge zu zahlen:

Ptas (spanische Peseten)

126.500.000,-- zuzüglich darauf

entfallende Zinsen ab dem 6. August 1993 bis zum tatsächlichen Zahlungstermin - wobei die Zinsen auf der Grundlage des MIBOR-Jahressatzes zu berechnen sind, wie er auch auf ähnliche Beträge angewandt wird und wie

er am 6. August eines jeden Jahres
veröffentlicht wird - sowie

Ptas (spanische Peseten) 2.500.000,-

und

US-D (US-Dollars) 55.000,-- zur
Erstattung der hälftigen Schieds-
gerichtskosten,
wird für das Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland für vollstreckbar erklärt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten
dieses Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist gegen vorherige Si-
cherheitsleistung der Antragstellerin in
Höhe von DM 1.970.000,-- vorläufig voll-
streckbar.

T a t b e s t a n d

Die Antragstellerin begehrt die Vollstreckbar-
erklärung eines ausländisches Schiedsspruchs.

Die Parteien sind Banken, die ihre jeweiligen
Kunden bei der Abwicklung eines Kaufvertrages über ein
Fischereifahrzeug unterstützten. In diesem Zusammenhang
stellte die Antragsgegnerin auf Anweisung der Käuferin
eine Bankbürgschaft über spanische Peseten 126.500.000,-

zugunsten der Antragstellerin aus. Die Bürgschaftserklärung wurde am 31.7.1992 per Telex in englischer Sprache übermittelt, hierzu wird auf die vorgelegten Anlagen AS 1 (Bürgschaftserklärung / Guarantee No. 2027), AS 2 (deutsche Übersetzung) und AS 3 (eidesstattliche Versicherung der Justitiarin der Antragstellerin Dr. A

vom 2.12.1996 u.a. zur Übermittlung des Telex vom 31.7.1992).

In der Guarantee heißt es unter anderem:

"We (E - -I Handelsbank AG, Hamburg) give you our irrevocable Guarantee and undertake to pay you at your counters ... on a maximum delay of ten banking days, any amount or amounts not exceeding in total a maximum of one hundred twenty six million five hundred thousand spanish Pesetas ... on receipt of your first demand in writing, stating that the claim is in respect of an amount due to you but which the purchaser has unreasonably failed to pay in accordance with the terms and conditions of the above mentioned contract, without being obliged to take steps to obtain any judgement or make any claim or any action whatsoever against the purchaser.

This guarantee ist personal ... and is vald for written demands received by us on or before the 31st March, 1993 after which date our liability to you under this guarantee will cease ...

This guarantee shall be governed by international law. The guarantor agrees that any

legal action or proceeding arising out of
this
guarantee may be brought in the International
Chamber of Commerce in Paris."

Im Verlauf der Vertragsabwicklung verlangte
die Antragstellerin Zahlung aus der Bürgschaft, die in-
dessen nicht erfolgte.

Die Antragstellerin rief dann das vereinbarte
Schiedsgericht an, das sich entsprechend den vereinbar-
ten Regularien der Internationalen Handelskammer in Pa-
ris (ICC-Vorschriften) konstituierte und im folgenden
zum Verfahren die "Terms of Reference" erließ (Anl. AS 4
mit Übersetzung AS 5). Im schiedsgerichtlichen Verfahren
waren beide Parteien anwaltlich vertreten und hatten Ge-
legenheit zur Ausführung ihrer Rechte.

Das Schiedsgericht erließ dann am 7. Juni 1996
den endgültigen Schiedsspruch (Anl. AS 6 mit Übersetzung
Anl. AS 7) mit dem aus dem Tenor dieses Urteils näher
ersichtlichen Ausspruch. Zum Gang des Schiedsgerichts-
verfahrens wird weiterhin auf die Gründe des Schieds-
spruchs verwiesen.

Die Antragstellerin trägt im vorliegenden
Vollstreckbarkeitsverfahren vor:

Die Antragsgegnerin sei mit den vorgetragenen
Einwendungen teils präkludiert, teils seien diese er-
sichtlich unbegründet.

Mit dem Einwand, das Schiedsgericht habe mit seiner Entscheidung die ihm durch die Schiedsabrede gesteckten Grenzen überschritten ("ultra petita"), könne die Antragsgegnerin nicht mehr gehört werden, da sie damit nach Art. V Abs. 1 S. 1 2. Halbs. in Verbindung mit Abs. 2 S. 1 2. Halbsatz des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 (EU) ausgeschlossen sei. Diese Einrede sei im Schiedsgerichtsverfahren selbst vorzubringen. In jenem Verfahren habe die Antragsgegnerin aber als Erwiderung auf die Rechtsauffassung der Klägerin lediglich vorgetragen, die Bezugnahme auf die Regeln des internationalen Rechts beinhalte einen Verweis auf die Regeln des internationalen Privatrechts, die Bürgschaft unterstehe damit deutschem Recht, es gebe kein materielles internationales Recht. Nicht (substantiiert) gerügt habe die demgegenüber, daß es nicht in die Kompetenz des Schiedsgerichts falle, im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung zur Anwendung der Grundsätze der lex mercatoria zu gelangen und die ICC-Uniform-Rules nur insoweit als bindend anzusehen, als das Gericht selbst dies bestimme.

Auch inhaltlich sei der Einwand, das Schiedsgericht habe die Grenzen der Schiedsabrede überschritten, nicht haltbar. Die Rüge, die Entscheidungsgrundlage des Schiedsgerichts sei unklar und stehe im Widerspruch zum Willen der Parteien, sei unzutreffend. Das Schiedsgericht habe erkannt, daß die Parteien konkludent eine

Rechtswahl dahin getroffen hätten, daß internationale Handelsbräuche und anerkannte internationale Rechtssätze hätten angewandt werden sollen; diese Bräuche habe das Schiedsgericht dann unter dem Begriff "lex mercatoria" zusammengefaßt. Nach dem Willen der Parteien hätten sich die Schiedsrichter an dieses rudimentäre Regelwerk halten sollen, von dem sie nicht hätten abweichen und schon gar nicht das anwendbare Recht nach Art. 13 Abs. 3 S. 2 der ICC-Rules bestimmen dürfen: Letztere Vorschrift finde nur dann Anwendung, wenn es an einer Vereinbarung der Parteien zum anwendbaren Recht fehle; hier hätten die Parteien eben "international law" gewählt.

Es sei auch keine unzulässige Billigkeitsentscheidung getroffen worden. Das Gericht habe unter Anwendung der internationalen Handelsbräuche und international anerkannter Rechtssätze entschieden; daß diese Grundsätze der Billigkeit entsprächen, bedeute nicht, daß die Schiedsrichter ausschließlich nach billigem Ermessen geurteilt hätten.

Der weitere Einwand, daß die angewandten Rechtssätze wegen ihrer Unbestimmtheit nicht anwendbar seien, sei als unsubstantiiert zurückzuweisen, da nicht deutlich werde, welche Grundsätze dies denn sein sollten.

Aber auch inhaltlich sei diese Rüge unhaltbar, da die Geltung der lex mercatoria für das internationale Handelsschiedsverfahren allgemein anerkannt sei. Das Gericht habe die von ihm angewandten Rechtsgrundsätze auf

Seiten 25 und 26 des Schiedsspruchs auch klar und deutlich bezeichnet (pacta sunt servanda, die Grundregel des guten Glaubens bei der Vertragserfüllung und der Behandlung von Vertragsstreitigkeiten, die Lehre vom substantiellen Vertragsbruch, die Verpflichtung zur rechtzeitigen Rüge von Vertragsverletzungen, das Prinzip "ut res magis valeat quam pereat" sowie die Interpretation stillschweigender Zustimmung), die sämtlich nicht nur Stützpfeiler des deutschen Rechts, sondern auch international anerkannt seien.

Das Schiedsgericht habe weiterhin die vorgebrachten Verteidigungsmittel keineswegs unbeachtet gelassen und habe auch den Prozeßvortrag nicht mangelhaft verarbeitet. Aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs folge im übrigen nicht die Pflicht, auf jedes Argument einzugehen oder den Schiedsspruch überhaupt zu begründen. Der Grundsatz der Beweismittellerschöpfung gelte im Schiedsgerichtsverfahren nicht.

Tatsächlich habe das Schiedsgericht vorliegend auch sämtliche Verteidigungsargumente gewürdigt, insbesondere auch die angeblich übergangenen Aussagen der Zeugen A und G -M (s. auch die Erwähnungen auf Seiten 3 und 44 des Schiedsspruchs - Anl. AS 6). Inhaltlich habe sich das Schiedsgericht mit den in das Zeugnis des Herrn A gestellten Behauptungen auf Seiten 41 ff. des Schiedsspruchs eingehend auseinandergesetzt. Gleichermaßen sei die Aussage des Zeugen G :-M gewürdigt worden. Daß die Aussage

nicht ausdrücklich erwähnt werde, sei unschädlich; aus den Entscheidungsgründen werde deutlich, daß sich das Gericht mit den unter Zeugenbeweis gestellten Behauptungen sehr wohl erörternd befaßt habe.

Das Schiedsgericht habe sich ferner auch auf S. 34 des Schiedsspruchs mit der Bedeutung des Wortes "unreasonably" eingehend auseinandergesetzt.

Der ordre-public-Einwand schließlich könne nicht mehr berücksichtigt werden. Er gründe sich nicht auf neue Tatsachen, denn schon im Schiedsverfahren habe die Antragsgegnerin die Übergabe des Schiffes bestritten.

Der angebotene Zeugenbeweis sei auch ungeeignet, die Behauptung zu belegen, die Antragstellerin habe durch gefälschte Zeugenaussagen das Schiedsurteil erschlichen. Die Aussagen entsprächen im übrigen der Wahrheit. Ein "offensichtlicher" Verstoß gegen wesentliche Grundsätze der deutschen öffentlichen Ordnung sei auch nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin beantragt,
wie erkannt.

Die Antragsgegnerin beantragt,
dem Schiedsspruch des Internationalen
Schiedsgerichts bei der Internationalen
Handelskammer in Paris vom 7. Juni 1996
die Vollstreckbarkeitserklärung zu versagen.

Sie trägt vor:

Gemäß Art. V des UN-Übereinkommens vom 10.6.1958 sei dem Schiedsspruch die Anerkennung aus mehreren Gründen zu versagen.

Die Schiedsrichter hätten zum einen mit ihrer Entscheidung, auf das streitgegenständliche Rechtsverhältnis die sog. "lex mercatoria" und nicht deutsches Recht anzuwenden, die Grenzen der Schiedsabrede überschritten und damit außerhalb ihrer Befugnisse gehandelt ("ultra petita").

Nach dem Text der Garantie solle diese "internationalem Recht" unterliegen. Das Schiedsgericht habe dazu festgestellt, daß in dieser Klausel keine Rechtswahl im Sinne des § 13 Abs. 3 der ICC-Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung liege. Das Schiedsgericht habe die nach § 13 Abs. 3 S. 2 der ICC-Schiedsordnung zwingend vorgeschriebene Bestimmung des anwendbaren materiellen Rechts mit Hilfe der den Schiedsrichtern anwendbar erscheinenden Kollisionsnormen (mangels Hinweise der Parteien zum anwendbaren Recht) vorliegend unterlassen und damit die Grenzen des ihm gesteckten Ermessens überschritten. Auf Grund der vagen und wenig klar umrissenen Inhalte der "lex mercatoria" hätten die Schiedsrichter letztlich nach billigem Ermessen entschieden, wozu die nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung der Parteien berechtigt gewesen wären (Art. 13 Abs. 4 ICC-Schiedsordnung).

Ein Schiedsspruch könne nach h. Literatur-Meinung nicht anerkannt werden, wenn sich die Schiedsrich-

ter über vorgegebene Entscheidungsmaßstäbe hinweggesetzt haben, insbesondere durch Anwendung anderen materiellen Rechts als von den Parteien aufgetragen.

Die unklar materiellrechtliche Entscheidungsgrundlage zeige sich in den aufgezählten Rechtsgrundsätzen, die in ihrer Unbestimmtheit und Allgemeinheit keine verlässliche Entscheidungsgrundlage abgäben.

Auch bezüglich der Uniform-Rules habe das Schiedsgericht seine Befugnisse überschritten mit der Erklärung, diese seien nur insoweit bindend, als es selbst das bestimme.

Das Schiedsgericht habe der Antragsgegnerin weiterhin das rechtliche Gehör vorenthalten, indem es die beiden schriftlichen, für den Ausgang des Verfahrens wesentlichen Aussagen der Zeugen A und G nicht zur Kenntnis genommen bzw. nicht in Erwägung gezogen habe. Es habe insoweit gegen seine Pflicht zur geistigen Verarbeitung des Prozeßvortrages verstoßen.

Im Schiedsspruch seien die als Anlagen AG 2 und 3 vorgelegten Zeugenaussagen nur einmal cursorisch erwähnt; im übrigen habe sich das Schiedsgericht mit dem Vorbringen der Zeugen nicht hinreichend auseinandergesetzt. Das Schiedsgericht habe sich in diesem Zusammenhang zwar mit dem bedeutsamen Wort "unreasonably" beschäftigt (S. 44 des Schiedsspruchs), indessen ohne Bezug auf die Zeugenaussagen. Die Zeugenaussagen hätten auch keine Berücksichtigung bei der Beurteilung der

Frage der Auswirkungen der von den Parteien abgeschlossenen Verträge auf die Garantie gefunden.

Ferner sei die Bedeutung der Verhandlungen im Frühjahr 1993 zwischen den Vertretern der Antragstellerin und den Käufern nicht hinreichend gewürdigt worden.

Angesichts der Aussage des Zeugen A hätte sich das Schiedsgericht weiter mit der Frage beschäftigen müssen, ob die Antragstellerin nicht gewußt habe, daß der am letzten Tag der Garantiefrist erfolgte Abruf gegen Treu und Glauben verstoßen habe. Die dazu wesentliche Aussage des Zeugen A werde in der relevanten Passage des Schiedsspruchs (S. 41 ff.) mit keinem Wort erwähnt. Daraus ergebe sich, daß das Schiedsgericht dieses wesentliche Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen und damit keine Stellung zu einem wesentlichen Verteidigungsvortrag genommen habe.

Die Anerkennung des Schiedsspruches widerspreche vorliegend ferner dem deutschen ordre public.

Die Antragstellerin habe das Schiedsgericht durch Vorlage falscher Zeugenaussagen in seiner Entscheidung beeinflusst (vgl. Art. V Abs. 2 lit. b UN-Übk).

Ein wesentliches Verteidigungsargument sei gewesen, daß in dem durch die Garantie besicherten Grundgeschäft keine Übergabe des Schiffes stattgefunden habe, was der Antragstellerin bewußt gewesen sei, so daß der Abruf der Garantie gegen Treu und Glauben verstoßen habe.

Das Schiedsgericht sei - gestützt auf eine von der Antragstellerin eingereichte unrichtige notarielle Erklärung des Geschäftsführers der Käuferin - von einer Übergabe des Schiffes ausgegangen, gestützt weiter auf eine zusätzlich vorgelegte Erklärung des Wachmanns. Beide Aussagen entsprächen nicht der Wahrheit (Zeugnis P R()).

Ergänzend wird auf den vorgetragenen Inhalt der von den Parteien gewechselten Schriftsätze und der dazu überreichten Anlage Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs ist nach den anwendbaren Bestimmungen des New Yorker UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958 (UN-Übk) - BGBl. 1961 II S. 122 - begründet. Die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich sind Ratifikationsstaaten, das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland unter anderem im Verhältnis zu Frankreich am 28.9.1961 in Kraft getreten (vgl. Jayme / Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 8. Aufl., Nr. 124 Fußnote 1).

Die zur Anerkennung und Vollstreckungsverleihung nach diesem Übereinkommen erforderlichen Voraussetzungen liegen vor:

Die Antragstellerin hat mit der Anlage AS 6 eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs vorgelegt (Art. IV (1) lit. a UN-Übk); einer Legalisierung bedarf es angesichts der Meistbegünstigungsklausel des Art. VII UN-Übk nicht. Eine beglaubigte deutsche Übersetzung des Schiedsspruchs ist in Gestalt der Anlage AS 7 mit einge- reicht.

Mit der von den Parteien als Vollkaufleuten wirksam getroffenen Arbitrage-Klausel im letzten Satz der GUARANTEE No. 2027 - vorgelegt als Anlage AS 1 mit Übersetzung AS 2 und eidesstattlicher Übersicherung zum Zugang / zur Übersendung AS 3 - liegt eine gültige Schiedsgerichtsabrede vor, mit der das Schiedsgericht des Internationalen Schiedsgerichts bei der Internationalen Handelskammer in Paris zur Entscheidung aller Rechtsstreitigkeiten aus der Garantie berufen worden ist; diese Grundlage ist im Schiedsspruch selbst ange- führt (vgl. Art. IV (1) lit. b UN-Übk.).

Der Schiedsspruch ist ferner in Übereinstim- mung mit den von den Parteien in Gestalt der "Terms of Reference" (Anl. AS 4 mit Übersetzung Anlage AS 5) zum Verfahren getroffenen (und nochmals unterzeichneten) Vereinbarungen sowie auf der Grundlage der ICC-Rules zu- stande gekommen, was einerseits die Konstituierung des Schiedsgerichts und zum anderen das eingehaltene Schiedsgerichtsverfahren betrifft; hierzu kann auf die einleitenden Ausführungen im Schiedsspruch selbst ver- wiesen werden,

Der Schiedsspruch ist ordnungsgemäß begründet und von den Schiedsrichtern unterzeichnet.

Der Schiedsspruch ist auf Grund des vereinbarten eininstanzlichen Verfahrens endgültig und verbindlich, das heißt er unterliegt keinem (schiedsgerichtlichen oder staatlichen) Rechtsmittel mehr; der Schiedsspruch ist damit (seiner Natur nach) vollstreckbar und der Rechtskraft fähig. Er ist ferner den Parteivertretern im schiedsgerichtlichen Verfahren zugestellt worden.

Versagungsgründe nach Art. V UN-Übk sind nicht gegeben. Die von der Antragsgegnerin gegen den Vollstreckbarkeitsantrag vorgetragenen Einwendungen greifen sämtlich nicht durch.

Mit dem Einwand, das Schiedsgericht habe mit seiner Entscheidung zur Anwendungen der "lex mercatoria" seine ihm durch die Schiedsgerichtsabrede mit Berufung des "International Law" gesteckten Grenzen / Befugnisse überschritten, ist die Antragsgegnerin im vorliegenden Vollstreckbarkeitsverfahren nach Art. V Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz des Genfer Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961 (GEU-IHS) ausgeschlossen, worauf die Antragstellerin zutreffend verweist.

Die Frage des anwendbaren Rechts vor dem Hintergrund der Berufung des "International Law" in der Garantie war Gegenstand kontroversen Parteivorbringens im schiedsgerichtlichen Verfahren, wie die ausführlichen Erörterungen des Schiedsgerichts im Schiedsspruch ausweisen. Die Antragsgegnerin hat insoweit der Rechtsauffassung der Antragstellerin (nur) entgegengesetzt (vgl. S. 11 - 13 des Schiedsspruchs), daß es kein materielles internationales Recht gebe, das die Vorschriften in Bezug auf Bankbürgschaften bestimme und infolgedessen von den Parteien keine Entscheidung in bezug auf ein materielles Recht (= Rechtswahl) getroffen worden sei. Die "lex mercatoria" sei kein umfassendes Rechtssystem, das als anwendbares Recht dienen könne.

Das Schiedsgericht hat demgegenüber beschlossen, daß auf Grund der Bestimmung der Parteien implizit die internationalen Handelsbräuche und die allgemeinen Rechtsprinzipien (im internationalen Handelsverkehr) berufen seien (Lex Mercatoria), vgl. S. 25 vierter Absatz des Schiedsspruchs).

Damit stand der Streitpunkt, der die Befugnisse des Schiedsgerichts überschreiten soll, im schiedsrichterlichen Verfahren ausdrücklich in kontroverser Erörterung. Die Antragsgegnerin war danach gehalten, im Schiedsgerichtsverfahren die (jetzt verspätete und nicht mehr zulässige) Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts in dieser Frage vorzubringen (Art. V (1) 1. 2. Halbsatz GEU-IHS); auf Grund des kontroversen Vorbrin-

gens zur Auslegung der Rechtsanwendungsklausel drängte sich diese Rüge auch auf.

Im übrigen würde die Zulassung der Rüge unter dem Gesichtspunkt der Kompetenzüberschreitung vorliegend auch darauf hinauslaufen, über eine Nachprüfung der Auslegung des Schiedsgerichts zur Rechtswahlklausel indirekt eine materiellrechtliche Überprüfung des Schiedsspruchs auf inhaltliche Richtigkeit zuzulassen.

Die Antragstellerin kann sich weiterhin auch nicht mit Erfolg auf eine angebliche Verletzung des rechtlichen Gehörs berufen (Art. V (1) lit. b UN-Übk).

Der Schiedsspruch führt sehr wohl- wie die Antragsgegnerin auch zugesteht - die schriftlichen Zeugnisaussagen an, wobei kein Anspruch einer Schiedspartei auf einen bestimmten Grad von Ausführlichkeit besteht. Die (kursorische) Erwähnung zeigt, daß das Schiedsgericht die Aussagen der Zeugen A und G -M in der Tat zur Kenntnis genommen hat. Daß das Schiedsgericht weiterhin den Streitstoff, auf den sich die Aussagen der Zeugen beziehen, abgehandelt und sich damit durchaus eingehend auseinandergesetzt hat, weisen die Ausführungen im Schiedsspruch auf Seiten 41 ff., auf die Bezug genommen wird, eindeutig aus. Daß die Zeugnisaussagen dabei nicht im jeweiligen Sachzusammenhang ausdrücklich angeführt werden, ist unschädlich. Jedenfalls hat das Gericht darauf bezogene Ausführungen in der Sache sehr wohl getroffen, so daß die Folgerung der Antrags-

gegnerin, das Schiedsgericht habe die Ausagen der Zeugen schlicht nicht zur Kenntnis genommen, daraus keine Begründung findet. Das Schiedsgericht hat sich im übrigen insbesondere auch mit dem Wort "unreasonably" - wenngleich ohne ausdrückliche Erwähnung der Zeugenaussagen - beschäftigt (s. Seite 44 des Schiedsspruchs) und ferner auch längere Ausführungen in der Sache zur Frage der Auswirkung der geschlossenen Verträge auf die GUARANTEE gemacht. Dies ist letztlich auch keine zentrale Frage der Würdigung von Zeugenaussagen, sondern vielmehr allgemeine Auslegungsfrage, die wiederum eine konkrete Anführung bestimmter Bekundungen der Zeugen nicht erfordert.

Letztlich kann sich die Antragsgegnerin auch nicht mit Erfolg darauf berufen, daß eine Anerkennung und Vollstreckungsanordnung der deutschen öffentlichen Ordnung zuwiderliefe (vgl. Art. V (2) lit. b UN-Übk).

Es ist nicht auf Anhieb ersichtlich bzw. nachgewiesen, daß der Schiedsspruch mit der deutschen öffentlichen Ordnung unvereinbar ist.

Ist - wie vorliegend - die Frage einer möglichen Beeinflussung des Schiedsgerichts durch untergeschobene Falschaussagen von Zeugen nicht umgehend und ohne weiteres ersichtlich, ist eine Überprüfung im Rahmen des Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung ausgeschlossen. Insoweit wäre die Antragsgegnerin auf den Weg der Aufhebungsklage in Frankreich zu verweisen (vgl.

Art. VI in Verbindung mit Art. V (1) lit. e UN-Übk und
Art. IX (2) GEU-IHS).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit
beruht auf § 709 Satz 1 ZPO.

Schade

Perels

Gravesande-Lewis